

## Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 13.10.2022  
Beginn: 17:03 Uhr  
Ende: 18:58 Uhr  
Ort, Raum: Ratssaal 128

### **Anwesend:**

#### Bürgermeisterin

Frau Dr. Henrike Voet

#### Allg. Vertreter der Bürgermeisterin

Herr Gert Kühling

#### Vorsitzender

Herr Fabio Maier

#### Ratsmitglieder

Herr Tobias Beckhelling

Herr Evren Demirkol

Frau Manuela Deux

Herr Tobias Hermes

Frau Stefanie Kröger

Herr Christian Meyer

Herr Clemens-August Röchte

Herr Konrad Rohe

Herr Frank Rottinghaus

Herr Thomas Schlarmann

Herr Julian Tillesch

Herr Jürgen Tönnies

Herr Ulrich Zerhusen

Vertretung für Herrn Eckhard Knospe

Vertretung für Herrn Torsten Mennewisch

Vertretung für Frau Henrike Theilen

#### Grundmandat

Frau Nadine Nuxoll

Vertretung für Herrn Dr. Lutz Neubauer  
bis TOP 6

#### Beratende Mitglieder

Herr Heinz Göttke

Herr Frank Pjeda

#### Verwaltung

Herr Ralf Blömer

Herr Franz-Josef Bornhorst

Herr Bernd Hinrichs

Herr Matthias Reinkober

**Abwesend:**

Ratsmitglieder

Herr Eckhard Knospe  
Herr Torsten Mennewisch  
Frau Henrike Theilen

Grundmandat

Herr Dr. Lutz Neubauer

**Tagesordnung:****Öffentlich**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 22.09.2022
3. Vorstellung des Bauprogramm 2023  
Vorlage: 66/025/2022
4. Städtebauliches Entwicklungskonzept Keetstraße – Achtern Thun  
Vorlage: 61/032/2022/1
5. 91. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 der Stadt Lohne und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. IX „Sondergebiet – Biomethan, Dinklager Landstraße 2“; Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: 61/034/2022
6. 90. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 der Stadt Lohne und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII „Sondergebiet – Biomethan, An den Teichen 27“; Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: 61/035/2022
7. Bebauungsplan Nr. 200 für den Bereich „nördlich der Dinklager Straße / westlich Zum Lerchental“;  
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: 61/036/2022
8. Kriterienkatalog zur Beurteilung von Anträgen zur Errichtung von Freiflächen – PV Anlagen in Lohne  
Vorlage: 61/037/2022
9. Mitteilungen und Anfragen
- 9.1. Fußgängerampeln Märschendorfer Straße/Platanenstraße und Märschendorfer Straße/Binsenweg

**Öffentlich****1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung**

Ausschussvorsitzender Maier eröffnete die Sitzung und begrüßte die Zuhörer. Er stellte fest, dass die Ausschussmitglieder ordnungsgemäß durch Einladung vom 06.10.2022 eingeladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung wurden öffentlich in der Oldenburgischen Volkszeitung bekanntgegeben. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.

einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 14

**2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 22.09.2022**

Das Protokoll wird genehmigt.

mehrheitlich beschlossen  
Ja-Stimmen: 11 , Enthaltungen: 3

**3. Vorstellung des Bauprogramm 2023  
Vorlage: 66/025/2022**

Anhand einer Präsentation stellte die Verwaltung die für das Jahr 2023 geplanten Baumaßnahmen für den Bereich Tiefbau, unterteilt für die Bereiche

- Erschließungsstraßenbau
- Gewerbe- und Verkehrsstraßenbau
- Dorferneuerung, GVFG, ÖPNV, Innenstadtsanierung, BUM-Förderung
- Unterhaltungsmaßnahmen
- Bauhof – Gerätebeschaffung

vor.

Vorgesehen ist der Endausbau im Baugebiet 54 E mit den Straßen Drosselweg und Kleiberweg sowie die Erschließung der Baugebiete 17 E Hövemanns Wiesen II und 146 C nördlich der Voßbergstraße.

Weiter ist vorgesehen die Straßenneugestaltung im Bereich der Gertrudenschule mit Bushaltestelle sowie des Verbindungsweges Hövemannsweg. Die Straße Im Fang soll aufgrund des schlechten Zustandes mit einer Baustraße versehen und die Straße Fuhrenkamp ausgebaut werden.

In der Straße Brägeler Forst, im Bereich des Andreaswerk, soll eine Bushaltestelle errichtet werden.

Des Weiteren sind Haushaltsmittel für Pflaster- und Schwarzdeckensanierungen sowie die Standortverbesserung und Ergänzung von Straßenbäumen eingeplant.

Für den Bauhof ist die Ersatzbeschaffung eines Schmalspurtreckers und eines Anbaugerätes (Mulcher) vorgesehen.

In der Aussprache erläuterte die Verwaltung auf entsprechende Anfrage, dass für die Umgestaltung der Pflasterung der Innenstadt zur Zeit Gestaltungskonzepte erarbeitet werden. Die Umsetzung soll im Rahmen der Innenstadtsanierung ab 2024 erfolgen.

Zur besseren Übersichtlichkeit des Bauprogramms erläuterte die Verwaltung auf entsprechende Anfrage, dass zukünftig die aus den Vorjahren übertragenen Maßnahmen entsprechend gekennzeichnet werden sollen.

Zu den Kosten für den Ausbau der Straße Fuhrenkamp erläuterte die Verwaltung auf entsprechende Anfrage, dass seiner Zeit lediglich die Sanierung des Radweges auf der vorhandenen Tragschicht vorgesehen war. Nunmehr soll der Ausbau der Fahrbahn erfolgen. Die Planung mit Kostenschätzung soll in der nächsten Sitzung vorgestellt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Den vorgestellten Maßnahmen für das Jahr 2023 wird zugestimmt. Die Haushaltsmittel sind entsprechend im Haushalt 2023 vorzusehen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14

## **4. Städtebauliches Entwicklungskonzept Keetstraße – Achtern Thun Vorlage: 61/032/2022/1**

Die Verwaltung erläuterte, dass im Bereich der westlichen Innenstadt zwischen Keetstraße und Achtern Thun seit Jahren städtebauliche Funktionsverluste festzustellen seien. So sei durch Leerstand und nachfolgendem Abriss von innerstädtischen Gebäuden in der Keetstraße 6-8, den seit längeren vorhandenen baulichen Mängeln an der Parkpalette Achtern Thun sowie der notwendigen Überplanung einer städtischen Freifläche zwischen Stadthotel und ZOB ein städtebaulicher Missstand in diesem Quartier festzustellen.

Dies sei besonders bedeutsam, da auf Grund des Famila Neubaus auf der Hofstelle Küstermeyer und der damit verbundenen Neugestaltung dieses Areals durch ein ambitioniertes Freiraumkonzept (Masterplan Famila, Landschaftsarchitekturbüro Horeis + Blatt) eine gestalterische Aufwertung dieses Bereiches erreicht werden soll. Ziel dieser Planungen muss es sein, mehr Frequenz in die Fußgängerzone / Innenstadt Lohnes zu bringen. Aus diesen Gründen sei es sinnvoll, ein städtebauliches Konzept zum Quartier Keetstraße - Achtern Thun mit der raumbedeutsamen Ecke Keetstraße - Meyerhofstraße - Achtern Thun zu erarbeiten, um danach sukzessive diesen Bereich im Rahmen der Stadtsanierung zu revitalisieren.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung am 22.09.2022 wurden Lösungsansätze im Rahmen des Zwischenberichts „Städtebauliche Überlegungen Keetstraße - Achtern Thun“ von den Architekten Prof. Dr.-Ing. Volker Droste und Dr. Ing. Harald Meyer vorgestellt.

Die Verwaltung erläuterte, dass die vorgestellten Lösungsansätze erste Ideen, jedoch keine konkrete Planung seien. Vielmehr solle mit dem heutigen Beschluss der Auftakt für entsprechende Planungsüberlegungen erfolgen.

### **Beschlussvorschlag:**

Dem vorgestellten städtebaulichen Konzept wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Schritte zur Lösung der städtebaulichen Missstände im Bereich des Quartiers Keetstraße – Achtern Thun einzuleiten.

einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 14

### **5. 91. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 der Stadt Lohne und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. IX „Sondergebiet – Biomethan, Dinklager Landstraße 2“; Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB Vorlage: 61/034/2022**

Die Verwaltung erläuterte, dass ein Landwirt aus Märschendorf, der eine privilegierte Biogasanlage im Außenbereich betreibt, seine Produktion von Biogas von derzeit maximal 2,3 Mio. Normkubikmeter (N/m<sup>3</sup>) im Jahr auf 4,6 Mio. N/m<sup>3</sup> Biogas im Jahr vergrößern möchte. Da mit dieser Kapazitätserweiterung die Grenze für ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich überschritten wird, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Dabei soll eine Sonderbaufläche bzw. ein Sondergebiet – Biomethan ausgewiesen werden.

Derzeit betreibt der Landwirt eine Biogasanlage als sogenannte „NaWaRo-Anlage“, d.h. es werden ausschließlich Stoffe vergoren, die aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen. Der beim Betrieb der Biogasanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Die anfallende Abwärme wird zur Beheizung der Biogasanlage selbst, von vorhandenen Stallgebäuden sowie von Wohngebäuden genutzt. Der genehmigte Input teilt sich wie folgt auf: Nachwachsende Rohstoffe (Maissilage, CCM) 5.470 t/a, Wirtschaftsdünger (Mischgülle, Hühnertrockenkot, Hähnchenmist, verunreinigtes Oberflächenwasser) 11.730 t/a.

Mit der nun angedachten Änderung und Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage soll die Biogasanlage auf einen flexiblen Anlagenbetrieb umgestellt werden, um so den Strom entsprechend des Bedarfs im öffentlichen Netz zu produzieren und einzuspeisen, um damit beispielsweise die witterungsbedingten Schwankungen in der Stromproduktion der übrigen erneuerbaren Energieträger wie Windkraft- und Photovoltaikanlagen auszugleichen.

Des Weiteren soll zukünftig doppelt so viel Biogas erzeugt werden wie bisher, dass in Biomethan umgewandelt wird, um dieses in das öffentliche Gasnetz einzuspeisen. Die Nutzung der Abwärme soll nicht verändert werden. Hierdurch wird eine Nutzung der verfügbaren thermischen und elektrischen Energie von bis zu 95 % erreicht. Somit könnte die Biomethanproduktion als gasförmiger Energieträger eine wichtige Säule der Energieversorgung, insbesondere zur Stabilisierung des heimischen bzw. regionalen Energiemarktes übernehmen.

Der angedachte Input in die erweiterte Biogasanlage wird sich von 17.200 t/a auf 24.200 t/a erhöhen. Der benötigte Maisanteil bleibt mit 4.550 t/a gleich, d.h. es sind keine weiteren zusätzlichen Maisanbauflächen erforderlich. Es ändert sich das Verhältnis zugunsten des Wirtschaftsdüngers.

Die Erweiterung der Biogasanlage entspricht einem zusätzlichen wöchentlichen Verkehrsaufkommen von etwa 10 Fahrzeugen bzw. einem zusätzlichen täglichen Verkehr von 2 Fahrzeugen (5 Tageweche). Dieses zusätzliche Verkehrsaufkommen kann als unerheblich bezeichnet werden, eine Abbiegespur ist vorhanden. Eine Erweiterung der Tierbestände ist nicht geplant.

Die Planungskosten, die erforderliche Kompensation sowie ggf. erforderliche Gutachten werden vom Investor vollständig übernommen.

Die Verwaltung erläuterte auf entsprechende Anfrage, dass der Antransport des Wirtschaftsdüngers aus wirtschaftlichen Gründen aus dem Nahbereich erfolgen soll.

### **Beschlussvorschlag:**

- a) Die Aufstellung der 91. Änderung des Flächennutzungsplans '80 der Stadt Lohne und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. IX „Sondergebiet – Biomethan, Dinklager Landstraße 2“ werden beschlossen.
- b) Es ist eine Kostenübernahmevereinbarung über die Planungskosten, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sowie ggf. erforderliche Gutachten mit dem Investor zu schließen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14

### **6. 90. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 der Stadt Lohne und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII „Sondergebiet – Biomethan, An den Teichen 27“; Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB Vorlage: 61/035/2022**

Die Verwaltung erläuterte, dass ein Landwirt aus Märschendorf, der eine privilegierte Biogasanlage im Außenbereich betreibt, seine Produktion von Biogas von derzeit maximal 2,3 Mio. Normkubikmeter (N/m<sup>3</sup>) im Jahr auf 4,6 Mio. N/m<sup>3</sup> Biogas im Jahr vergrößern möchte. Da mit dieser Kapazitätserweiterung die Grenze für ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich überschritten wird, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Dabei soll eine Sonderbaufläche bzw. ein Sondergebiet – Biomethan ausgewiesen werden.

Derzeit betreibt der Landwirt seine Biogasanlage als sogenannte „NaWaRo-Anlage“, d.h. es werden ausschließlich Stoffe vergoren, die aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen. Die Anlage erzeugt Strom entsprechend des Bedarfs im öffentlichen Netz und gleicht damit Schwankungen in der Stromproduktion aus. Die anfallende Abwärme wird zur Beheizung der Biogasanlage selbst, von vorhandenen Stallgebäuden sowie von Wohngebäuden genutzt. Der genehmigte Input teilt sich wie folgt auf: Nachwachsende Rohstoffe (Maissilage) 5.000 t/a, Wirtschaftsdünger (Hähnchenmist, Hühnertrockenkot, Schweinegülle) 13.000 t/a.

Mit der nun angedachten Änderung und Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage soll zukünftig doppelt so viel Biogas erzeugt werden wie bisher. Zudem ist eine Umwandlung in Biomethan geplant, um dieses in das öffentliche Gasnetz einzuspeisen. Die Nutzung der Abwärme soll nicht verändert werden. Hierdurch wird eine Nutzung der verfügbaren thermischen und elektrischen Energie von bis zu 95 % erreicht. Somit könnte die Biomethanpro-

duktion als gasförmiger Energieträger eine wichtige Säule der Energieversorgung, insbesondere zur Stabilisierung des heimischen bzw. regionalen Energiemarktes übernehmen.

Der angedachte Input in die erweiterte Biogasanlage wird sich von 18.000 t/a auf 28.000 t/a erhöhen. Der benötigte Maisananteil bleibt mit 5.000 t/a gleich, d.h. es sind keine weiteren zusätzlichen Maisanbauflächen erforderlich. Es ändert sich das Verhältnis zugunsten des Wirtschaftsdüngers. Eine Erweiterung der Tierbestände ist nicht geplant, die Zulieferung erfolgt mit 2 bis 6 Lkw pro Tag.

Die Planungskosten, die erforderliche Kompensation sowie ggf. erforderliche Gutachten werden vom Investor vollständig übernommen.

### **Beschlussvorschlag:**

- a) Die Aufstellung der 90. Änderung des Flächennutzungsplans '80 der Stadt Lohne und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VIII „Sondergebiet – Biomethan, An den Teichen 27“ werden beschlossen.
- b) Es ist eine Kostenübernahmevereinbarung über die Planungskosten, der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sowie ggf. erforderliche Gutachten mit dem Investor zu schließen.

einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 14

### **7. Bebauungsplan Nr. 200 für den Bereich „nördlich der Dinklager Straße / westlich Zum Lerchental“; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB Vorlage: 61/036/2022**

Die Verwaltung erläuterte, dass in der Stadt Lohne seit längerem eine erhebliche Nachfrage nach Gewerbeflächen bestehe. Es seien jedoch kaum Flächen auf dem freien Markt oder seitens der Stadt Lohne verfügbar. Der Bedarf könne derzeit nicht gedeckt werden. Dementsprechend sei für die Weiterentwicklung und Stärkung der Lohner Wirtschaft, der Schaffung neuer Arbeitsplätze und die Verhinderung einer Abwanderung von Unternehmen die Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen geboten.

Im Westen der Stadt wurden im Jahr 2006 mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 der Stadt Lohne beidseitig der Dinklager Straße großflächig Gewerbeflächen dargestellt, die zur Erweiterung und Komplettierung der vorhandenen Gewerbegebiete an der Autobahn A1 und im Rießel und Gingfeld führen sollten. Aufgrund der Nähe zur Autobahn A1 sowie der Nähe zu bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriebieten eignen sich diese Fläche besonders für eine gewerbliche Entwicklung.

Insgesamt wurden mit dieser 48. Änderung des Flächennutzungsplanes rund 117 ha Bauflächen und 23 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Bisher bestehen nur in kleineren Bereichen Baurechte durch die Aufstellung verbindlicher Bauleitplanungen. Der Großteil der dargestellten gewerblichen Bauflächen steht weiterhin für eine gewerbliche Entwicklung nicht zur Verfügung.

Nun konnte die Stadt Lohne in diesem Bereich rund 17 ha, die bisher vorwiegend als Ackerflächen genutzt wurden, von einem Landwirt erwerben. Weitere 5 ha waren bereits in Eigentum der Stadt Lohne, sodass nun insgesamt 22 ha zu einer zusammenhängenden Gewerbegebietsfläche entwickelt werden können. Dabei sollen insbesondere die wirtschaftlichen Belange sowie die Belange von Natur, Landschaft und Klimaschutz in Abwägung zueinander Berücksichtigung finden.

In der Aussprache erläuterte die Verwaltung auf entsprechende Anfrage, dass von mehreren Lohner Betrieben konkrete Anfragen für Flächen in diesem Bereich gestellt wurden.

Ein Ausschussmitglied regte an, die Flächen anderweitig, z. B. als Bürgerklimapark zu nutzen. Die Verwaltung führte dazu aus, dass diese Flächen bereits in der 48. FNP-Änderung im Jahr 2006 als gewerbliche Flächen ausgewiesen wurden und auch aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung an die Autobahn für eine gewerbliche Nutzung geeignet seien. Zudem sei es kaum noch möglich, andere Flächen für eine gewerbliche Nutzung auszuweisen.

Verschiedene Ausschussmitglieder sprachen sich für die Planung aus und wiesen darauf hin, dass dadurch auch Arbeitsplätze entstehen.

Dem wurde von einem Ausschussmitglied unter Hinweis auf die zunehmende Automatisierung in den Betrieben widersprochen.

Bürgermeisterin Dr. Voet führte aus, dass die Vergabe von Grundstücken durch die Stadt unter verschiedenen Kriterien, unter anderem auch die Schaffung/Erhaltung von Arbeitsplätzen in Lohne, erfolgen solle.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 200 für den Bereich „nördlich der Dinklager Straße / westlich Zum Lerchental“ wird beschlossen.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 13 , Enthaltungen: 1

## **8. Kriterienkatalog zur Beurteilung von Anträgen zur Errichtung von Freiflächen – PV Anlagen in Lohne Vorlage: 61/037/2022**

Die Verwaltung erläuterte, dass seit April dieses Jahres mehrere Anträge von gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben zur Errichtung von Freiflächen – PV Anlagen (FF-PV) gestellt wurden.

Anders als Windenergieanlagen fallen FF-PV nicht in die Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB. Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit als sonstige Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB kommt nicht infrage, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegen wird. Es ist i. d. R. ein (vorhabenbezogener) Bebauungsplan und eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Deshalb liegt es in der Zuständigkeit und Verantwortung der Kommune, ob und wo großflächige FF-PV errichtet werden können.

Vor Aufstellung des Bebauungsplanes sollte anhand von Kriterien - die für das gesamte Stadtgebiet gelten – entschieden werden, unter welchen Voraussetzungen FF-PV ermöglicht werden sollen. Der Kriterienkatalog soll den Stadtrat und die Verwaltung dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden.

Gemäß der Änderungsverordnung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) können auf landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich FF-PV errichtet werden. In Niedersachsen sind bis heute PV – Anlagen mit einer Leistung von etwa 5 GW installiert worden. Bis 2035 sollen es 65 GW sein, verteilt auf mindestens 50 GW PV auf Dächern und versiegelten Flächen und die restlichen 15 GW raumverträglich in Form von FF-PV in dafür geeigneten Gebieten. Dieses Leistungsziel ist im LROP 2022 festgehalten. Das entsprechende Flächenziel für FF-PV von mindestens 0,47 % der Landesfläche als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie (Freiflächen-PV) zur Erzeugung von Strom, die in Bebauungsplänen bis 2033 in Niedersachsen ausgewiesen werden sollen, ist im Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG) verankert.

Für die Stadt Lohne bedeutet dies, dass ca. 42,67 ha Fläche ausgewiesen werden müssten. Dabei sind allerdings für die Zulässigkeit einer Bauleitplanung die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Vechta 2021 zu beachten.

Anhand einer Präsentation wurde der Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der Stadt Lohne vorgestellt und erläutert.

Der Kriterienkatalog enthält die Punkte

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild (Ausschlusskriterium)
2. Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung
3. Landwirtschaftliche Qualität der Böden
4. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit
5. Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen
6. Rückbau
7. Netzanbindung
8. Begrenzung der Anzahl von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

Das Thema „Sichtbarkeit und Landschaftsbild“ ist in der Bauleitplanung wichtig. Daher ist es in diesem Katalog als Ausschlusskriterium formuliert. Anlagen auf Freiflächen sollen nur dann über die Bauleitplanung ermöglicht werden, wenn das Kriterium 1 „Sichtbarkeit/Landschaftsbild“ erfüllt wird. Flächen im Korridor von 200 m entlang von Bahnlinien, Bundesautobahnen und auf Konversionsflächen sind aufgrund der Vorbelastung, insbesondere des Landschaftsbildes, eher zu bevorzugen, als Flächen in freier Landschaft.

Die Kriterien 2 bis 8 sind als Abwägungskriterien zu verstehen. Wenn bei einem Projekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann müssen in der Gesamtschau alle Kriterien abgewogen und abgeschätzt werden, ob das Projekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen zur Erzeugung regenerativer Energien überwiegt.

Kommen mehrere Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden. Interessenten, die in der Stadt Lohne eine FF-PV errichten wollen, müssen gegenüber der Stadt nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in dem Kriterienkatalog benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Stadt Lohne dafür nicht vor.

Detaillierte Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor der Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag vereinbart.

In der Aussprache wurde von einem Ausschussmitglied angeregt, den Kriterienkatalog dahingehend zu erweitern, dass Antragsteller vorrangig vorhandene Dach- und Pflasterflächen für die Errichtung von PV-Anlagen nutzen sollen, bevor sie diese auf Freiflächen errichten.

Bürgermeisterin Dr. Voet führte aus, dass vor Aufstellung eines Bebauungsplanes anhand von Kriterien entschieden werden soll, unter welchen Voraussetzungen FF-PV ermöglicht werden können. Dieser grobe Kriterienkatalog soll als Entscheidungshilfe für konkrete Anfragen/Anträge dienen. Der Vorrang, dass zunächst Dach- und Pflasterflächen für die Errichtung von PV-Anlagen genutzt werden sollen, könne mit aufgenommen werden, sollte jedoch kein Ausschlusskriterium sein.

Verschiedene Ausschussmitglieder sprachen sich ebenfalls dafür aus, den Vorrang von Dach- und Pflasterflächen in den Kriterienkatalog aufzunehmen.

Im weiteren Verlauf der Aussprache wurde zudem angeregt, die Punkte Eigenverbrauch und Agri-PV im Kriterienkatalog zu berücksichtigen.

### **Beschlussvorschlag:**

Dem vorgestellten Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass die Kriterien

- Prüfung von Bestandsflächen (Dächer/versiegelte Flächen)
- Eigenverbrauch
- Agri-PVP

zusätzlich in den Kriterienkatalog aufgenommen werden.

Auf dieser Grundlage wird die Verwaltung beauftragt, die vorliegenden Anträge zur Errichtung von Freiflächen – PV Anlagen zu prüfen und die erforderlichen Bauleitplanverfahren einzuleiten.

einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 14

## **9. Mitteilungen und Anfragen**

### **9.1. Fußgängerampeln Märschendorfer Straße/Platanenstraße und Märschendorfer Straße/Binsenweg**

Von der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass von der Verkehrsbehörde des Landkreises Vechta für den Bereich Märschendorfer Straße/Platanenstraße die Errichtung einer Fußgängerampel angeordnet wurde.

Gebaut wird die Anlage vom Landkreis Vechta, da es sich bei der Märschendorfer Straße um eine Kreisstraße handelt. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Anlage zeitnah errichtet wird.

Bereits im März 2017 wurde, aufgrund eines Antrages der CDU-Stadtratsfraktion, von der Verwaltung ein Antrag auf Errichtung einer Fußgängerampel in diesem Bereich bei der Verkehrsbehörde gestellt. Von der Verkehrsbehörde wurde darauf hingewiesen, dass Radfahrer die südliche Nebenanlage der Märschendorfer Straße von der Platanenstraße bis zur Ampelanlage Brandstraße/Märschendorfer Straße benutzen können, um dort die Märschendorfer Straße gefahrlos zu queren. Von der Verkehrsbehörde wurde vorgeschlagen, diese Nebenanlage auch linksseitig für den Radfahrer frei zu geben.

Diesem Vorschlag stimmten der Bauausschuss am 26.09.2017 und der VA am 10.10.2017 zu.

Im Juni 2022 wurde von zahlreichen Anliegern des neuen Baugebietes ebenfalls die Errichtung einer Fußgängerampel in diesem Bereich beantragt. Hingewiesen wurde in dem Antrag auf die Problematik der linksseitigen Benutzung des Radweges durch Schulkinder.

Vor diesem Hintergrund wurde von der Verwaltung ein entsprechender Antrag bei der Verkehrsbehörde gestellt und von dieser die Fußgängerampel angeordnet.

Im Zusammenhang mit der Errichtung dieser Fußgängeranlage beabsichtigt die Verkehrsbehörde, die Anlage Märschendorfer Straße/Binsenweg aufzuheben.

Die Anlage Märschendorfer Straße/Binsenweg wurde 1982 errichtet, damit die Kinder aus dem südlich gelegenen Baugebiet sicher die Straße queren können, um zur Schule und später zum Kindergarten zu gelangen. Die Anlage ist technisch veraltet und abgängig.

Aufgrund der im Laufe der Zeit hinzugekommenen Anlagen im Bereich Märschendorfer Straße/Brandstraße/Am Zuschlag und Märschendorfer Straße/Bruchweg bestehen heute gute alternative Wege, um Schule und Kindergarten zu erreichen.

Ein Verzicht auf die Anlage Märschendorfer Straße/Binsenweg führt zu keinen wesentlichen Nachteilen, so dass seitens der Verwaltung keine Bedenken gegen die Aufhebung dieser Anlage bestehen.

Dr. Henrike Voet  
Bürgermeisterin

Fabio Maier  
Vorsitzender

Franz-Josef Bornhorst  
Protokollführer